

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 99 (2016)
Heft: 3

Artikel: Stellungnahme der FVS zum Burkaverbot
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090634>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stellungnahme der FVS zum Burkaverbot

Die Menschenrechte sind allgemeingültig und haben Vorrang. Sie bieten einen Lösungsansatz für religionspezifische Herausforderungen. Gleichstellung der Geschlechter, Vielfalt und Toleranz sind säkulare Werte, auf deren Basis die Religionsfreiheit zugunsten der Menschenrechte und des friedlichen Zusammenlebens zu relativieren ist. Burka und ähnliche Gesichtsschleier sind geeignet, Frauen zu unterdrücken. Selbst gewählt sind sie ein Zeichen der bewussten Nicht-Integration. Eine aufgeklärte Gesellschaft darf sich dadurch nicht zu einer Verbotskultur provozieren lassen, darf aber Unterdrückung nicht tolerieren. Die FVS spricht sich gegen die Burka, aber auch gegen ein allgemeines Burkatrageverbot aus.

Kommentar

Bei der Diskussion eines Burkaverbots in der Schweiz handelt es sich weniger darum, ein bestimmtes Kleidungsstück zu verbieten, als vielmehr um einen Konflikt zwischen einem modernen Staat mit oberster Rechtsetzungsbefugnis und religiösen Praktiken, welche dessen Verfassung und säkularen Werten widersprechen.

Die Schweiz steht für Errungenschaften wie Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Bildung. Diese Werte wurden im Laufe der Geschichte in einem breiten demokratischen Konsens in Recht überführt und integriert. Deshalb kann sich die überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger – unabhängig von Konfession und Geschlecht – mit der Schweiz identifizieren.

Weitere säkulare Werte wie die Gleichstellung der Geschlechter und Vielfalt sind durch die Freiheitsrechte, das Gleichberechtigungsgebot und das Diskriminierungsverbot der Verfassung konkretisiert und geschützt. Die Burka widerspricht der Gleichstellung und wirkt deshalb aus Sicht der Menschenrechte diskriminierend.

Vorrang der Verfassung vor der Tradition

Die längere Tradition von Religionen gegenüber jener moderner Staaten ist kein Argument in der Abwägung von Grundrechten. Jede Weltanschauung – politisch oder religiös –, für die der Mensch erst durch Unterscheidungen wie Mann/Frau, religiöse Überzeugung, In-/Ausländer und vieles mehr an Bedeutung gewinnt, läuft Gefahr, säkulare Werte, insbesondere Menschenrechte, zu verletzen und bildet die Grundlage für Ausgrenzung und Gewalt.

Der säkulare Staat hat den Auftrag, Menschen ohne Unterscheidung vor Ausgrenzung zu schützen und die Bildung einer friedlichen Gemeinschaft zu fördern. Er tut dies auf der Basis von Verfassung und Gesetzen, die Vorrang haben vor Weltanschauungen.

Die Schweiz schuldet sich selbst eine kritische Würdigung der anhaltenden Verletzungen der verfassungsmässig garantierten Gleichstellung von Mann und Frau, der staatsrechtlichen Privilegierung von Religionsgemeinschaften im Steuerrecht und im Bildungs- und Sozialbereich und muss dafür sorgen, dass Kenntnisse der Menschen- und Kinderrechte und der Verfassung zum zentralen Bildungsinhalt werden.

Der Einbezug dieser Überlegungen würde die Bedeutung der Diskussion über ein Burkaverbot relativieren und den Weg frei machen für nachhaltige, säkularisierende Massnahmen hin zu einer den heutigen Herausforderungen besser gewachsenen, modernen Schweiz.

Verabschiedet an der Delegiertenversammlung vom 29. Mai 2011 in Olten

Wider die Versuchungen einer Verbotskultur!

Unter dem Eindruck der zahlreichen Attentate dieses Jahres scheinen Politikerinnen und Politiker in Europa alternativlos auf – leider populäre – Verbote einzuschwenken. In der Schweiz streben die Egerkinger Verbotsbrüder nach dem Minarett- nun auch ein Burkaverbot in der Schweizer Bundesverfassung an. Die Medien entblödeten sich nicht, darauf hinzuweisen, dass Burka tragende Touristinnen im Tessin auf das diesen Sommer erstmals durchgesetzte Verhüllungsverbot mit freudiger Entschleierung reagiert hätten. Als ob dies viel mehr gewesen wäre als der Beweis dafür, dass diese Frauen gewohnt sind, der jeweiligen Bekleidungspolizei im Staat zu gehorchen!

Solche Verbote sollen sogar der Freiheit dienlich sein, das meint auch der nunmehr scheidende Chefredaktor von *Blick* am Sonntag, Philippe Pfister, der am 14.8.2016 in seinem Editorial statuierte, dass die demokratische Öffentlichkeit dafür sorgen müsse, dass jeder im Land glauben kann, was er will – das könne sie aber nur, wenn sie sich selbst vor «religiösen Zumutungen» schütze. Namensvetter Gerhard Pfister, seit Kurzem CVP-Präsident und aus Auftritten im Fernsehen für sein Herumgeeier in Fragen von Staat und Religion bekannt, wärmte im Sommerloch hingegen mal wieder die Idee eines Religionsartikels in der Verfassung auf, der regeln solle, welche Werte für alle gelten und nicht verhandelbar seien – wahrscheinlich hat er die Verfassung noch nie gelesen.

Unsinn, meine Herren Pfister, weder Verbote noch Deklarationen in der Verfassung werden es richten. Sie dienen höchstens der Beschwichtigung der Bevölkerung. Die Zumutungen der Religionen haben wie andere ideologische Zumutungen ihren Platz in einer freiheitlichen Gesellschaft. Der Staat soll vor allem dafür sorgen, dass er staatsfeindlichen religiösen Bildungsträgern keinen Segen gibt und keinerlei religiösen Oberhäuptern huldigt.

Reta Caspar

Kopftuch-Fälle am Europäischen Gerichtshof

Im Juni dieses Jahres wurden die Schlussanträge der Generalanwältin Juliane Kokott bekannt, in denen sie es in einem belgischen Fall für zulässig hält, wenn einer Arbeitnehmerin muslimischen Glaubens verboten wird, am Arbeitsplatz ein islamisches Kopftuch zu tragen, sofern dieses Verbot sich auf eine allgemeine Betriebsregelung zur Untersagung sichtbarer politischer, philosophischer und religiöser Zeichen am Arbeitsplatz stützt und nicht auf Stereotypen oder Vorurteilen gegenüber einer oder mehreren bestimmten Religionen oder gegenüber religiösen Überzeugungen im Allgemeinen beruht. Eine vom Arbeitgeber im jeweiligen Betrieb verfolgte Politik der religiösen und weltanschaulichen Neutralität sei legitim, sofern dabei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werde (Rechtssache C-157/15 – Samira Achbita und Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding / G4S Secure Solutions NV).

In einem zweiten, ebenfalls beim EuGH anhängigen Verfahren, setzt die dort zuständige Generalanwältin Eleanor Sharpston (Rechtssache C-188/15 Asma Bougnaoui gegen Micropole SA) andere Akzente. Sharpston hat in einem Gutachten für den EuGH das Kopftuchverbot zu einer «rechtswidrigen unmittelbaren Diskriminierung» erklärt. Dabei geht es um den Fall einer Software-Ingenieurin. Die Muslima hatte 2009 ihren Job verloren, weil sie bei ihrer französischen Firma Micropole ein Kopftuch getragen hatte. Als das IT-Beratungsunternehmen die Frau wegen ihres Kopftuchs entliess, habe es die Angestellte wegen ihrer Religion benachteiligt, heisst es in dem Gutachten. Denn ein Projekt Ingenieur, der sich nicht öffentlich zu seiner Religion oder Weltanschauung bekannt hätte, wäre nicht entlassen worden.

Der EuGH kann sich dieser Einschätzung in seinem Urteil anschliessen, muss aber nicht. Die Urteile werden in einigen Monaten erwartet.

frei denken. 3 | 2016



Eva Schwingenheuer

Burka

Taschenbuch

Verlag Eichhorn 2009

ISBN 978-3821860695

Ein Bilderbuch, fast ohne Worte.

Dargestellt werden Burkas in allen Lebenslagen – eine erfrischende Alternative zu allen intellektuellen Abhandlungen über die Absurdität dieses Kleidungsstückes.

